
SCHUTZKONZEPT

Natur- und Waldkindergarten
Kronwinkl
Hofmark 32 /84174 Eching

Tel. 0173 / 62 32 137

leitung@naturwaldkiga-kronwinkl.de
natur@naturwaldkiga-kronwinkl.de
wald@naturwaldkiga-kronwinkl.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Präambel
 - 1.1 Kinderschutz was bedeutet das für uns?
 - 1.2 Gesetzliche Vorgaben und deren Notwendigkeit
2. Risikoanalyse – Gefährdungspotential
 - 2.1 Formen von Gewalt
 - 2.2 Äußere und innere Gefährdung
 - 2.3 Personalverantwortung durch den Träger
3. Prävention – Maßnahmen zur Risikoverringerung
 - 3.1 Räumlichkeiten und Raumstrukturen
 - 3.2 Pädagogische Ausrichtung und konzeptionelle Verankerungen
 - 3.2.1 Partizipation der Kinder am Kindergartengeschehen
 - Umgang mit Freispiel und Gruppenleben
 - Umgang mit Wickelsituationen
 - Umgang mit Toilettengang
 - Umgang mit Essenssituationen
 - Umgang mit Ruhephasen
 - Umgang mit Nähe und Distanz
 - Umgang mit „Körpererkundungsspiele“
 - 3.2.2 Gelebte Inklusion im Kitaalltag
 - 3.2.3 Beschwerdemanagement mit Kindern
 - 3.2.4 Mitarbeiterverantwortung
 - 3.3 Pädagogische Haltung der Mitarbeiter
 - 3.3.1 Verhaltensampel mit Verhaltenskodex
 - 3.3.2 Klein- und Großteamsitzungen
 - 3.3.3 Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter
 - 3.3.4 Supervisionen
 - 3.3.5 Mitarbeitergespräche
 - 3.3.6 Beschwerdemanagement für Eltern
4. Intervention: Verfahren bei Kindswohlgefährdung
 - 4.1 Handlungsplan bei äußerer Gefährdung:
 - 4.2 Handlungsplan bei innerer Gefährdung
5. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
6. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner*innen
7. Literatur- und Quellenangaben
8. Anhang
 - Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären/außerfamiliären Bereich

1. Einleitung – Präambel

1.1 Kinderschutz was bedeutet das für uns

Ein Schutzkonzept soll ein Zusammenspiel institutioneller und pädagogischer Maßnahmen sein und lebt von einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Erwachsenen, damit Kinder geschützt und geborgen aufwachsen können.

Der Kindergarten soll sowohl Schutzraum als auch Kompetenzort sein, an dem Kinder Hilfe erhalten, die von Gewalt erfahren haben oder gerade erfahren. Durch Prävention und Intervention soll eine miteinander gelebte Kultur der Achtsamkeit erlebt werden und zu einem gewaltfreien Zusammenleben beitragen.

Handlungspläne und konzeptionelle Elemente mit partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis sorgen dafür, dass sowohl Erwachsenen als auch Kinder sich in einem Rahmen bewegen, der Sicherheit und Schutz bietet.

Dabei ist die Pädagogik bereits der erste Grundstein zur Prävention von Gewalt, Missbrauch und Grenzverletzungen.

Für uns ist der Fokus auf die Entwicklung der personalen Basiskompetenzen bei den Kindern von zentraler Bedeutung. Selbstwertgefühl, Selbstwirksamkeitserleben und soziale Kompetenzen stellen Schutzfaktoren dar, vermindern mit zunehmendem Alter des Kindes das Risiko Opfer zu werden oder erhöhen die Chancen die Gewalterfahrungen zu beenden. Die Schutzfaktoren können auch dazu führen, dass sich Betroffene frühzeitig Hilfe holen oder sich widersetzen.

1.2 Gesetzliche Vorgaben und deren Notwendigkeit

Um das Wohl und den Schutz der Kinder zu gewährleisten, wurden in den letzten Jahren gesetzliche Vorgaben neu formuliert, um bei Gefahren klar und schnell handlungsfähig zu sein. Im Kinderschutz gilt es zwei Stränge zu unterscheiden:

1. Zum einen der Schutz vor Kindeswohlgefährdung und das Vorgehen im Verdachtsfall außerhalb der Einrichtung (SGB VIII § 8a sowie Art.9bBayKiBiG)
2. zum anderen Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung und Vorgehen im internen Verdachtsfall (SGB VIII §45 Betriebserlaubnis, § 47 Meldepflicht, § 71 erweitertes Führungszeugnis).

Umgang mit Gefährdung außerhalb der Einrichtung:

Zum Auftrag jeder Kita gehört es gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII und § 8b SGB VIII niedergelegt.

Sowie in **Art. 9b BayKiBiG** nochmal ausführlich ausgeführt:

Kinderschutz

- (1) ¹Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) ¹Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. ²Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. ³Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>

Umgang mit Gefährdung innerhalb der Einrichtung:

Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss.

Für Kitas in kommunaler Trägerschaft ist außerdem **§ 79a SGB VIII** Qualitätsentwicklung in die Kinder und Jugendhilfe bedeutsam, demzufolge der Träger „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern [...] in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss. (Fassung vom 21.12.2022)

Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

2. Risikoanalyse – Gefährdungspotential

Mit der Risiko- und Potentialanalyse soll erreicht werden, sich mit dem Gefährdungspotential und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potentialfaktoren - im **pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen, organisatorischen Strukturen und in den räumlichen Strukturen** der eigenen Kita auseinanderzusetzen, um die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und damit präventiv tätig zu sein.

Ziel ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefahrenpotentialen in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

2.1 Formen von Gewalt

Gewalt kommt in Kindertageseinrichtungen in sehr unterschiedlichen Formen vor und kann deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann von einer pädagogischen Fachkraft ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Aber auch die Gewalt unter Kindern, von Kindern gegen eine erwachsene Person oder zwischen Mitarbeiter*innen gehört dazu. Sie kann körperlich, seelisch oder sexuell sein und unterschiedliche Mischformen annehmen. Sie kann aktiv sein oder passiv im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen. Allen Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Geht die Gewalt von einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen Recht auf gewaltfreie Erziehung missachtet.

Körperliche Gewalt und Vernachlässigung:

Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, unzureichende Körperpflege (mit der Folge z.B. einer Windeldermatitis), Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen.

Seelische Gewalt und Vernachlässigung:

Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren.

Sexualisierte Gewalt:

ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, Kindern pornografische Fotos zeigen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht:

Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“ (z.B. auf dem Spielplatz), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Grenzüberschreitungen

Eine Grenzüberschreitung beschreibt eine einmalige oder sich wiederholende unangemessene Verhaltensweise, die die Grenze des Gegenübers, innerhalb eines Betreuungsverhältnisses überschreitet. Eine Grenzüberschreitung passiert meist unbewusst, unbeabsichtigt und/oder durch überfürsorgliches Verhalten. Auch mangelnde Fachlichkeit, Stresssituationen und fehlende oder unklare Einrichtungsstrukturen, sowie die Frage der Haltung können Gründe für eine Grenzüberschreitung sein. Eine Grenzüberschreitung kann auch zu einem Täter*innen Strategie zählen, die zur Vorbereitung weiterer Grenzüberschreitungen, hin zu Übergriffen oder sexueller Gewalt dient und/oder Reaktionen von Kolleg*innen, des Trägers oder der Eltern aufzeigen sollen.

Übergriffe auf Kinder

Geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Erwachsene nutzen dabei ihre Macht aus, zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Diese Machtausübungen können Körperverletzung, Freiheitsentzug, sexuelle Misshandlungen sein.

2.2 Äußere und innere Gefährdung

Äußere Gefährdungen von Kindern können sein, dass Eltern das Kindeswohl ihres Kindes nicht wahrnehmen oder Eltern ihre Kinder nicht vor Gefährdung Dritter schützen. Auffälliges Verhalten oder Erzählungen von Kindern werden vom Fachpersonal wahrgenommen, beobachtet und dokumentiert. Sollten sich Auffälligkeiten ergeben, greifen die erarbeiteten Handlungspläne.

Innere Gefährdungen des Kindeswohls können durch Mitarbeitende, Personen externe (Fachdienste, Besucher, Handwerker, Lieferanten...), oder andere Kinder auftreten.

2.3 Personalverantwortung durch den Träger

- Jeder Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen
- Das erweiterte Führungszeugnis muss alle 5 Jahre neu vorgelegt werden
- Bewerber*innen werden zu einem Bewerbungsgespräch in den Kindergarten eingeladen.
- Nach dem Bewerbungsgespräch wird ein Hospitationstag vereinbart, um sich näher kennenzulernen.

3. Prävention – Maßnahmen zur Risikoverringerung

3.1 Räumlichkeiten und Raumstrukturen

Jedes unsere Häuser hat Orte an denen Einblicke von außen möglich sind und es gibt Ecken und Räume, an denen ein Einblick eher schwierig ist. Wir sind uns dieser Räume und Orte bewusst und sorgen dafür, dass wir für die Kinder eine geschützte und sichere Umgebung schaffen. Eine genaue Raum- und Ortanalyse steht noch aus und wird für das kommende Kindergartenjahr angestrebt.

3.2 Pädagogische Ausrichtung und konzeptionelle Verankerungen

Ein wichtiger Bereich unter den sozialen Kompetenzen ist die Partizipation.

In unserer Einrichtung soll die Kinderkonferenz zum festen Bestandteil der täglichen Arbeit werden. Die Kinder lernen, dass ihre Meinung wichtig ist und sie mit ihrer Stimme etwas verändern, bzw. bewegen können. Gefühle und Bedürfnisse sollen ausgedrückt und wahrgenommen werden können. Der gleichberechtigte soziale Austausch ist hierbei sehr wichtig. Die Kinderkonferenz ermöglicht, das gemeinsame Leben und Handeln im Kindergarten nach demokratischen Grundprinzipien und Regeln zu gestalten und damit Demokratie und Einflussnahme für die Kinder erfahrbar und begreifbar zu machen.

Doch nicht nur durch gezielte partizipatorische Vorgehensweisen erleben die Kinder Entscheidungsfreiheit und Selbstbestimmtheit auch im Alltag finden die Kinder viele Möglichkeiten ihren Tag zu gestalten und vielfältige soziale Kontakte zu knüpfen, sich neue Dinge zuzutrauen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken.

Nachfolgend zeigen wir auf wie wir in den verschiedenen Situationen miteinander umgehen und so die Kinder in ihrer Entwicklung stärken und schützen.

3.2.1 Partizipation der Kinder am Kindergartengeschehen

Umgang mit Freispiel und Gruppenleben:

- Kinder entscheiden wo, mit wem und wie lange sie mit jemanden spielen
- Den Kindern stehen in der Freispielzeit alle „Spielsachen“ welche wir im Wald- und Naturkiga anbieten, freizugänglich zur Verfügung
- Die Kinder werden in alle sie betreffenden Entscheidungen miteinbezogen, z.B. Aufteilung der Gruppen, spielen drinnen oder draußen, Teilnahme an Angeboten, usw.
- In Kinderkonferenzen entscheiden Kinder ihre Projektthemen

Umgang mit Wickelsituationen:

- Das Kind entscheidet mit wem es wickeln gehen möchte
- Der Erwachsenen teilt seinen Kollegen mit, wenn er mit einem Kind wickeln geht
- Die Wickelsituation ist so gestaltet, dass die Intim- und Privatsphäre des Kindes gewahrt bleibt
- Türen werden nicht abgeschlossen, so kann sich das Kind und der Erwachsenen sicher fühlen

Umgang mit Toilettengang:

- Um die Privatsphäre der Kinder beim Toilettengang zu wahren gibt es die Möglichkeit für die Kinder auch alleine den "Pieselplatz" zu besuchen oder in der Naturgruppe die Komposttoilette zu benutzen.
- Auf Wunsch der Kinder unterstützen wir sie bei Ihrem Toilettengang
- Bevor wir die Komposttoilette betreten, fragen wir nach, ob wir reinkommen dürfen

Umgang mit Mittagessen:

- Das Mittagessen wird von den Fachkräften begleitet.
- Wir nehmen uns Zeit für das gemeinsame Essen, wir achten auf feinfühlig und unterstützende Gesten
 - Wenn möglich soll an jedem Tisch eine Fachkraft das Essen begleiten, somit kann sie Tischgespräche aufnehmen und es sorgt auch für eine angenehme Atmosphäre beim Essen
 - Jedes Kind bekommt eine Nachspeise, wenn es eine gibt – hier entscheidet das Kind ob sie diese nach oder vor dem Essen haben möchte.
 - Wenn Kinder auf die Toilette müssen, wird ihnen dies immer gewährt
 - Das Essen wird in Schüsseln auf den Tisch gestellt und jedes Kind darf sich selbst nehmen
Wir achten auf eine vorbereitete Umgebung, denn dies fördert den Genuss und die Freude am Essen
 - Das Mittagessen findet in einer zwanglosen Atmosphäre statt niemand wird zum **Probieren**, Essen bzw. zum Aufessen gezwungen
 - Essen und Trinken sind Grundbedürfnisse eines jeden Menschen und zu jederzeit zugänglich (auch die Möglichkeit, dass die Kinder zum Mittag aus ihrer Brotdose essen, bieten wir zu jederzeit an).

Umgang mit Ruhephasen – schlafen:

- Wir bauen im Tagesablauf in der Natur Ruhephasen mit ein
- Die Möglichkeit zu schlafen ist nur im Gebäude gegeben, hier nutzen wir die uns zur Verfügung gestellten Räume und bieten den Kinder Rückzugsmöglichkeiten an.

Umgang mit Nähe und Distanz:

- Wir achten und respektieren zu jederzeit die Grenzen und Bedürfnisse der Kinder
- Wir üben einen offenen Umgang mit den Kindern, indem wir über gute und schlechte Gefühle mit ihnen sprechen
- Das „NEIN-Sagen-Dürfen“ wird von uns gefördert
- Der Wunsch nach Nähe geht immer vom Kind aus
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen Kindern und den Fachkräften unverzichtbar. Wir legen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang, somit ist das Berühren, Trösten und auf den Schoß nehmen selbstverständlich, solange die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder non-verbal zum Ausdruck bringen. Dabei wahren die Mitarbeitenden die individuelle Grenze und Intimsphäre jedes Kindes.
- Verbaler Kontakt, sowie Körperkontakt sind immer mit Respekt und Achtsamkeit gegenüber den Grenzen der Kinder zu gestalten
- Die Fachkräfte küssen keine Kinder
- Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust, Po und Genitalien) egal ob von Erwachsenen zum Kind oder vom Kind zum Erwachsenen werden unterbunden. Werden Fachkräfte von Kindern in dieser Weise berührt werden die Kinder behutsam auf einen angemessenen Umgang hingewiesen.

Umgang mit „Körpererkundungsspiele“:

„Körpererkundungsspiele“ werden in unsere Einrichtung nicht gefördert, dennoch sind wir uns bewusst, dass die Erkundung bei vielen Kindern zur Entwicklung gehören und untersagen diese nicht. Kommt es doch vor, dass „Körpererkundungsspiele“ bei Kindern vorkommen, begleiten wir diese pädagogisch und beaufsichtigen diese. Um Grenzverletzungen zu vermeiden, gibt es Regeln die mit den Kindern besprochen werden, falls wir hier ein Interesse bei den Kindern beobachten.

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es bei „Körpererkundungsspielen“ mit den anderen Kindern mitmachen möchte
- Die Kinder berühren sich nur so, dass es für jeden angenehm ist
- Kein Kind tut einem anderen weh
- Kein Kind steckt einem anderen was in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr)
Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein
- Hilfe holen ist kein Petzen!

Kommt ein Kind in diese Phase werden die Eltern informiert um eine offenen, natürlichen, und professionellen Umgang mit diesem Thema zu gewährleisten.

3.2.2 Gelebte Inklusion im Kitaalltag

In unserer Natur- und Waldkindergarten sind wir offen für jede Art von Inklusion! Kinder mit erhöhtem Förderbedarf oder einer Behinderung sind uns willkommen und wir sehen eine große Chance darin neue Lernfelder zu beschreiten und neue Wege zu gehen. Durch unseren inklusiven Ansatz schützen wir die Kinder vor Ausgrenzung und Diskriminierung und alle Kinder lernen in dieser Gemeinschaft, dass jeder willkommen ist und dazugehört.

Inklusion bedeutet für uns:

- Eine Kultur der Achtsamkeit zu leben
- Wertschätzend miteinander umzugehen
- Die Unterschiedlichkeit ist Normalität
- Alle Kinder haben ein Recht auf ungehinderte und unbehinderte Bildung
- Vielfalt bietet viel Chancen
- Alle Kinder sind mit den gleichen Rechten ausgestattet

Gelebte Inklusion schützt uns davor Menschen auszugrenzen oder abzuwerten und ist für unseren Schutzauftrag ein entscheidender Pfeiler.

3.2.4 Beschwerdemanagement mit Kindern

Die **Beschwerde** eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen.

Kinder äußern ihre Beschwerden abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise. Können größere Kinder ihre Beschwerden schon verbal äußern und sich gut über die Sprache ausdrücken, kommt es bei jüngeren Kindern meist über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit zum Ausdruck. Jede Beschwerde eines Kindes muss von den Pädagog*innen sensibel über das Verhalten des Kindes wahrgenommen und ernst genommen werden. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können. Beschwerden verstehen wir als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserer Einrichtung. Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen.

Wir planen ebenfalls, eine jährliche Kinderbefragung einzuführen, umso eine weitere Möglichkeit zur Äußerung von Beschwerden den Kindern anzubieten.

3.3 Mitarbeiterverantwortung

Durch die Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz haben wir uns als Mitarbeiter einer Kindertagesstätte nochmal mehr in der Verantwortung gesehen gewisse Werte und Umgangsformen mit den Kindern zu leben und den Kindern nahe zu bringen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden ist jeder Mitarbeiter aufgefordert sich eine professionelle pädagogische Haltung anzueignen, diese regelmäßig zu prüfen und gemeinsam im Team zu reflektieren.

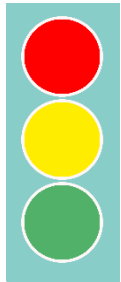
3.3.1 Pädagogische Haltung der Mitarbeiter

- Wir verstehen uns als Beziehungspersonen und Partner der Kinder.
Kinder erleben bei uns durch Ko-Konstruktion wie man gemeinsam Probleme klärt, diskutiert und verhandelt und so auch Konflikte löst.
- Wir fördern das Bewusstsein der Kinder für ihre Rechte, Stärken und Kompetenzen.
- Sie werden von uns ermutigt, ihre Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen und zu benennen.
- Wir sorgen für ein bildungsunterstützendes und anregungsreiches Umfeld.
- Wir fördern die Neugier der Kinder, gehen auf ihre Fragen ein und suchen gemeinsam nach Lösungswegen und Antworten.
- Wir wissen, dass kindliche und spielerische Neugier, Begeisterungsfähigkeit, Entdeckerfreude und Offenheit für Neues wichtige Voraussetzungen für lebenslanges Lernen sind.
- Wir helfen uns gegenseitig, wir legen Wert auf einen achtsamen Umgang miteinander.
- Wir unterstützen die Kinder beim Lösen von Konflikten und bei der Übernahme von Verantwortung.

3.3.2 Verhaltensampel mit Verhaltenskodex

Im Verlauf der Erarbeitung des Kinderschutzkonzeptes haben wir uns mit der Methode der Verhaltensampel und dem dazugehörigen Verhaltenskodex beschäftigt.

Bei der Erarbeitung der Verhaltensampel waren folgende Überschriften zielführend:



„Dieses Verhalten geht nicht (rot)“,

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich (gelb)“ und

„Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig (grün)“.

Rote Lampe: dieses Verhalten ist immer falsch und die Fachkräfte können angezeigt oder bestraft werden.

- Anspucken
- Zwingen
- Einsperren
- Diskriminieren
- Angst einjagen und bedrohen
- Intimbereich berühren
- Kinder bestrafen
- Vorführen oder bloßstellen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Kinder keine Intimsphäre zugestehen z.B. beim Umziehen
- Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung nutzen
- Aufreizende Kleidung tragen
- Kinder küssen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

Gelbe Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber passieren. Braucht aber unbedingt Klärung im Team, ggfs. Meldung ans LJA.

- Nicht ausreden lassen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Lügen
- Wut an Kindern auslassen
- Weitermachen wenn ein Kind „STOPP“ sagt
- Rumkommandieren
- Eltern/Familien beleidigen
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen
- Regeln willkürlich ändern

Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

Grüne Lampe: Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern aber nicht immer.

- Ressourcenorientiert arbeiten
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Professionelles Wickeln
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Altersgerechte Aufklärung leisten
- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: z.B. eincremen, Haare kämmen, Zähne putzen)
- Regelkonform verhalten/konsequent sein
- Massieren über der Kleidung
- Gemeinsam spielen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Hilfe zur Selbsthilfe geben
- Aufmerksam zuhören

Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

Der Verhaltenskodex gibt den Mitarbeitern eine Richtlinie für ihren täglichen Umgang mit den Kindern und ist zugleich als präventive Maßnahmen sehr gut geeignet, um Fehlverhalten anzusprechen und aufzuarbeiten. Er regelt Grenzen und legt fest, wie wir uns im täglichen Miteinander begegnen. Die Verbindung des Verhaltenskodexes zu den Kinderrechten unterstützt bei der täglichen Umsetzung die pädagogische Verantwortung, die wir den Kindern gegenüber haben.

3.3.3 Groß- und Kleinteam Sitzungen

Regelmäßig stattfindende Teambesprechungen sorgen dafür sich auszutauschen und die gemeinsame Arbeit zu planen und zu reflektieren.

Themen in den Teamsitzungen sind:

- ❖ Die pädagogische Arbeit am und mit den Kindern
- ❖ Beobachtungsdokumentation
- ❖ Vorbereitung von Elterngesprächen
- ❖ Reflexion der pädagogischen Arbeit
- ❖ Fallbesprechungen
- ❖ Kollegiale Beratung
- ❖ Austausch zum aktuellen Gruppengeschehen
- ❖ Anliegen und Fragen aus den Gruppen besprochen werden
- ❖ Jahresplanung zu Kindergartenbeginn Bearbeitung aktueller pädagogischer Themen
- ❖ In-House Schulungen mit externem Referenten*innen

3.3.4 Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter

Die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter ist ein wichtiger Bestandteil, um den neuen Herausforderungen unserer pädagogischen Arbeit gerecht zu werden, daher legen wir Wert darauf unsere Mitarbeiter*innen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen zu lassen.

Die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen orientiert sich auch an den Bedürfnissen der Einrichtung und wird an diesen ausgewählt und forciert

3.3.5 Supervisionen

Bei Bedarf können Supervisionen für die bestehenden Gruppenteams, das Leitungsteam sowie für einzelne Teammitglieder in Absprache mit dem Träger genehmigt und besucht werden.

3.3.6 Mitarbeitergespräche

Mitarbeitergespräche sind ein wichtiger Bestandteil, um die Qualität der pädagogischen Arbeit zu gewährleisten. Um diesen Anspruch gerecht zu werden finden regelmäßig Mitarbeitergespräche statt.

3.3.9 Beschwerdemanagement für Eltern

Allen Eltern soll bewusst sein, dass Sie jederzeit Kritik äußern oder Veränderungswünsche anbringen können, die wir anschließend in unseren Teamsitzungen bearbeiten, um eine Lösung zu finden.

Beschwerden können angebracht werden:

- Schriftlich per Brief oder E-Mail oder im Kummerkasten Elternbeirat
- Im persönlichen Gespräch oder per Telefon
- Im jährlichen Elternfragebogen
- Vereinbarung von Sprechstunden der Erzieher oder Kigaleitung
- Besuch der öffentlichen Elternbeiratssitzungen

Jede Beschwerde und jede Anregung wird bearbeitet, beantwortet und die Eltern werden über eventuelle Veränderungsschritte informiert.

Beschwerden werden mit Hilfe eines Beschwerdeprotokolls dokumentiert und bearbeitet.

4. Intervention: Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

- 4.1 Handlungsplan bei äußerer Gefährdung:

-

Allgemeines Vorgehen in unserer Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

-

-

- der Mitarbeiter schätzt die Kindeswohlgefährdung eigenständig ab und informiert die Gruppenkolleg*in
- Auffälligkeiten werden mit zeitlicher Einordnung dokumentiert
 - ⇒ Bei allen Fällen, in denen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, wird die KiGa-Leitung eingeschaltet
- Daraufhin wird das weitere Vorgehen beschlossen und dokumentiert
- Hilfreich zur Einschätzung einer Gefährdungsbeurteilung ist der Ampelbogen des JA Mühl dorfs, den wir bei Bedarf nutzen.

Wird der Verdacht bestätigt, gibt es vier Möglichkeiten:

- ⇒ Eine Unterstützung der Familie durch die Einrichtung, in der das Kind betreut wird, ist ausreichend, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken
- ⇒ Die Möglichkeiten, der das Kind betreuenden Einrichtung reichen nicht aus, dann wird die Familie dahingehend beraten, dass sie sich an das Jugendamt wendet.
- ⇒ Sucht sie sich hier keine Unterstützung, wird die Familie davon in Kenntnis gesetzt, dass die Leitung der Einrichtung das Jugendamt schriftlich informiert
- ⇒ Stellt das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eine weitere Gefährdung für das Kind dar, wendet sich die Leitung der Einrichtung direkt an das Jugendamt

4.2 Handlungsplan bei innerer Gefährdung

Vorgehen in unserer Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

- Kitaleitung wird sofort informiert und über die Vorkommnisse in Kenntnis gesetzt, der Vorfall wird dokumentiert
- Die Kitaleitung geht mit den Beteiligten ins Gespräch und bewertet die Sachlage
- Wurden fachliche Standards verletzt, werden diese klar von der Kitaleitung benannt und klare Verhaltensanweisungen an die Mitarbeiter*in ausgesprochen zum Schutz der Kinder und der Mitarbeiter*in
- Kommt es zu der Einschätzung das ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, meldet die Kita-Leitung dies an den Träger und an die zuständige Fachaufsicht des Jugendamtes
- Nach Rücksprache mit Träger und Fachaufsicht ergeben sich die weiteren Maßnahmen
-

5. Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung dieses Kinderschutzkonzeptes ist wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Wir haben festgestellt, dass sich sehr viele Sicht- und Denkweisen in den letzten Jahren in der Pädagogik verändert haben und die pädagogische Arbeit sich an neuen Werten und Zielen ausrichtet. Diesen Wandel mitzugehen und sich immer wieder zu reflektieren und Haltungen zu hinterfragen bringt dieses Konzept mit sich. Daher ist das hier vorliegende Konzept sicher nicht als abschließend und „fertig“ zu betrachten

6. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner*innen

Kreisjugendamt Landshut

- Kreisjugendamt Landshut – allgemeiner sozialer Dienst (ASD) Team Süd
- KOKI Netzwerk frühe Kindheit

Familien- und Erziehungsberatung Landshut

- Menschenkinder e.V. Ergolding
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Landshut
- Diakonie Landshut – Erziehungs- und Familienberatung
- Kinderschutzbund Kreisverband Landshut
- Lebenshilfe Landshut – interdisziplinäre Frühförderstelle
- KESS – interdisziplinäre Frühförderstelle

7. Literatur- und Quellenangaben

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags – IFP
- Kita-Hub: Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept – IFP
- <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-0>

Bücher:

- Gewaltfreie Pädagogik in der Kita – Jörg Maywald – Anke Elisabeth Ballmann
- Seelenprügel – Anke Elisabeth Ballmann
- Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern – Jörg Maywald
- Wörterzauber statt Sprachgewalt – Lea Wedewart
- Augenhöhe statt strafen – Kathrin Hohmann

Fachartikel: [kindergarten-heute-l-11-4-2018-26-29-ein-kinderschutzkonzept-](#)

- [fuer-die-kita-erarbeiten-id-13344.pdf](#)
Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten

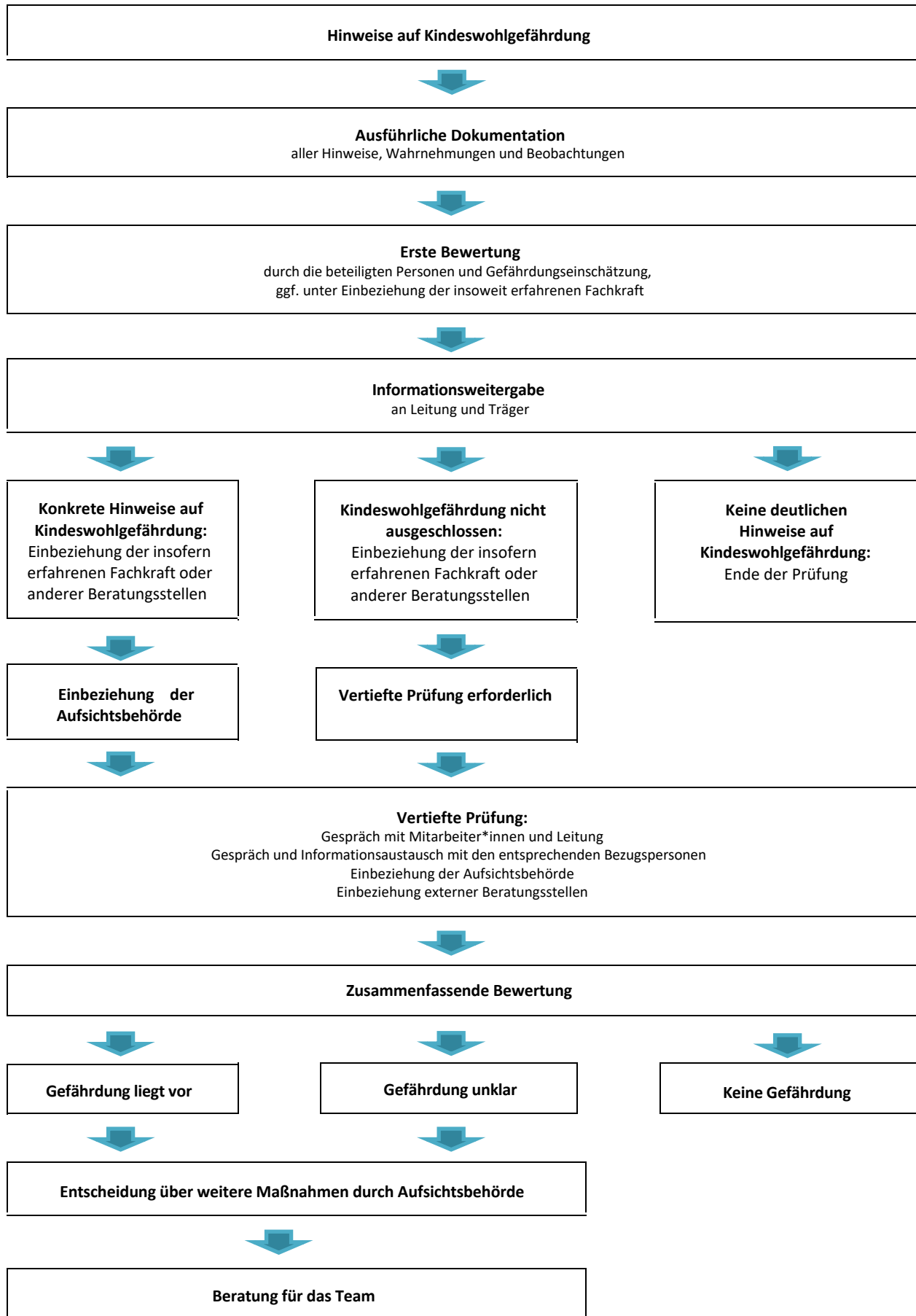
zur Erarbeitung mit dem Team Web-Links:

- <https://media.herder.de/files/kindergarten-heute-f-49-9-2019-20-23-beschaemen-festhalten-anschreien-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-ein-tabuthema-id-38897.pdf>
Beschämen, festhalten, anschreien: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte – ein Tabuthema

- <https://beduerfnisorientierte-paedagogik.de/category/podcast>
einer von vielen Podcast mit Lea Wedewart
- <https://www.youtube.com/watch?v=rGUchd0KFAA>
Janine Beiert-Seifert; Vortrag: warum benötigen wir ein Kinderschutzkonzept in der Kita?
- <https://www.youtube.com/watch?v=z6hp53CnhdY>
<https://www.youtube.com/watch?v=uDqm1TmkjPg>
Dr. Anke Elisabeth Ballmann; Kita: „Gewalt beginnt, wenn Macht missbraucht wird
- https://www.youtube.com/watch?v=0pk_NLNBxgA
Video gewaltfreie Erziehung in der Kita- grenzwahrender Umgang

Dieses Konzept wurde im Juli 2024 verfasst.

Handlungsablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären/außerfamiliären Bereich

Diese Orientierungshilfe dient als Baustein im Entscheidungsprozess, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Dadurch sollen Gefährdungen frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Team bzw. Beratungsgespräch zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden.

Name des Kindes	
Geburtsdatum	
Sorgeberechtigte(r)	
Fachkraft	
Datum	

Feststellung einer akuten Kindeswohlgefährdung mit Notwendigkeit zur sofortigen Einschaltung des Jugendamtes (Schnellbogen).

Bei der Einschätzung der Anhaltspunkte wird wie folgt unterschieden:

Rot	Trifft zu. Der Anhaltspunkt wird wiederholt durch eigene Beobachtungen und/oder durch Aussagen des Kindes/der Personenberechtigten wahrgenommen und wirkt beeinträchtigend auf das Wohl/die Entwicklung des Kindes.
Gelb	Der Anhaltspunkt kann gelegentlich wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
Grün	Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden
k.A.	Keine Angabe: Der Anhaltspunkt kann in der beruflichen Praxis nicht eingeschätzt werden.

A	Anhaltspunkte für eine akute Kindeswohlgefährdung	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
1	Kein regelmäßiges oder geeignetes Angebot an Nahrung/Flüssigkeit, Austrocknungserscheinungen/Unterernährung			
2	Lebensnotwendige medizinische Versorgung ist nicht gewährleistet			
3	Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung hindeuten (Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Hämatome, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltung und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Genital- und Analbereich)			
4	Verletzungen, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten (z.B. Rötungen/Entzündungen/Blut im Anal- oder Genitalbereich)			
5	Baby/Kleinkind wird sich selbst überlassen, d.h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite/Hörweite. Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb weniger Minuten ist nicht möglich.			
6	Aufsicht ist nicht gewährleistet bzw. ungeeignete Aufsichtsperson (z.B. unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stehende Person)			
7	Existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse fehlt (z.B. Essen/Trinken, Kleidung, Hygieneartikel...)			
8	Verwahrlosung der Wohnung /Schlafplatz des Kindes (extreme Vermüllung, Ansammlung von Tierkot/Ungeziefer			
9	Unmittelbar körperlich übergriffiges Verhalten der Eltern (z.B. schütteln, schlagen, fixieren)			

Hinweise zum Handeln

Akute Kindeswohlgefährdung: Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Kindeswohlgefährdung und es muss unmittelbar gehandelt werden.

Sollte es sich um keine akute Kindeswohlgefährdung handeln, ist der nachfolgende Ampelbogen zur Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auszufüllen.

Einschätzung der Gefährdung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

A	Erscheinungsbild des Kindes	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
1	schlechter Pflegezustand (z.B. nicht gewaschen, übler Körpergeruch, unbehandelter Schädlingsbefall)			
2	kariöse Zähne ohne medizinische Versorgung			
3	Anhaltende gesundheitliche Auffälligkeiten ohne medizinische Abklärung			
4	Deutliches Unter- oder Übergewicht, Fehlernährung			
5	Unangemessene Bekleidung (Witterung, Größe, Zustand, Sauberkeit)			
6	Sonstiges:			

B	Verhalten des Kindes	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
1	Wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos, gleichgültig, stark verunsichert			
2	Konkrete Mitteilung/Andeutung über erlebte Gewalt			
3	Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, malen)			
4	Einnässen/Einkoten			
5	Lässt sich zum Spiel kaum motivieren/begeistern			
6	ausgeprägtes monotones Verhalten/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen			
7	Ständiges auffälliges Verhalten (z.B. Aggression, Rückzug, Selbstverletzung wie Kopf an die Wand schlagen)			
8	Instabiler/fehlender Blickkontakt			
9	Zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen			
10	Deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)			
11	Wirkt übermäßig angepasst (Fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht)			
12	Auffälliges Essverhalten (z.B. zu geringe oder übermäßige Nahrungsaufnahme, schlingen)			
13	Unregelmäßiger Kitabesuch (z.B. häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärlicher Kontaktabbruch)			
14	Will nicht nach Hause gehen und zeigt untypisch auffälliges Verhalten (z.B. panische Angst)			
15	Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern/Fachkräften (körperlich, psychisch, sexuell)			
16	Sonstiges:			

C	Verhalten der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kind	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
1	Eltern haben kaum/keinen Zugang zum Kind			
2	Eltern erkennbar überfordert			
3	Verlässliche Bezugsperson fehlt			
4	Kind erhält zu wenig zeitliche und emotionale Zuwendung (z.B. kein/kaum Blickkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)			

5	Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbständigkeit, Spielanregung)			
6	Keine Wertschätzung/Ablehnung (z.B. unangemessene Kritik, Ignoranz)			
7	Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind			
8	Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z.B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z.B. von Flaschen)			
9	Fehlende altersangemessene Tagesstruktur			
10	Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten			
11	Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/Anregungen zum altersgerechten Spiel			
12	Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt			
13	Mangelnde medizinische Versorgung (z.B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen oder Überversorgung)			
14	Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu			
15	Körperliche Übergriffiges Verhalten (z.B. schütteln, schlagen, fixieren, sexualisierte Handlungen)			
16	Häusliche Gewalt (Partnergewalt)			
17	Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu			
18	Gewähren keine Freiräume zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten (Überbehütung)			
19	Eltern suchen mit dem Kind regelmäßige kindergefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)			
20	Sonstiges:			

D	Häusliches Umfeld	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
1	Verwahrlosungstendenzen/ bedenkliche hygienische Zustände			
2	Gefahrenquellen werden nicht erkannt (ungesicherte Steckdosen, ungesicherte Treppen, zugängliche Reinigungsmittel/Alkohol/Zigaretten....)			
3	Beengte Wohnsituation			
4	Ungeeigneter Schlafplatz (z.B. feuchte verschmutzte Matratzen)			
5	Sonstiges:			

Risiko und Schutzfaktoren

E	Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
1	Unerwünschte Schwangerschaft			
2	Früh- u/o Mangelgeburt			
3	Mehrlingsgeburt			
4	Behinderung / chronische Erkrankung des Kindes			
5	Sehr junge Eltern (Mutter <18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt oder mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter <20)			
6	Kinderreiche Familien			
7	Alleinerziehend			

8	Fehlende Unterstützungssysteme / soziale Isolation (z.B. Familie, Freunde)			
9	Körperliche Erkrankungen / Behinderung eines/beider Elternteile oder Geschwistern			
10	Psychische Auffälligkeiten/Störungen eines/beider Elternteile			
11	Sucht eines/beider Elternteile			
12	Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/beider Elternteile			
13	Gewalterfahrung eines/beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
14	Konfliktbehaftete Partnerschaft/Trennung			
15	Arbeitslosigkeit			
16	Schulden			
17	Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			
18	Sonstiges:			

F	Schutzfaktoren des Kindes	Trifft zu	Trifft nicht zu	k.A.
1	Kind lebt bei (Mutter, Vater, Andere: Großeltern, Pflegeeltern, sonstiges:			
2	Besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (Kita, Spielgruppe, ...)			
3	Soziales Umfeld ist vorhanden (Großeltern, Geschwisterbindung, Freunde)			
4	Ist körperlich/gesundheitlich gut entwickelt			
5	Sonstiges:			

G	Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
		Trifft nicht zu	Trifft zu	k.A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k.A.
1	Nimmt Termine wahr						
2	Kann angemessen mit Kritik umgehen						
3	Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
4	Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
5	Kann Probleme erkennen und anerkennen						
6	Nimmt Signale des Kindes wahr						
7	Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
8	Unterstützung durch ein soziales Umfeld ist vorhanden						
9	Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ Kooperationsbereitschaft						
10	Ist bereit, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (z.B. nimmt Termine zuverlässig wahr, nimmt Hilfen an)						
11	Sonstiges:						

Hinweise zum Handeln

Bedeutung		Handlungsschritte
k.A.	Es kann keine Bewertung erfolgen	➤ keine ➤ ggf. zu relevanten Punkten zur besseren Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bei den Personensorgeberechtigten Informationen einholen
grün	Die Einschätzung zu diesen bestimmten Merkmalen gibt keinen Anlass zur Besorgnis	➤ keine
gelb	Es handelt sich um eine mögliche Gefährdung unabhängig von der Anzahl der gelb angekreuzten Anhaltspunkte, die es zu klären gilt. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge	➤ Hinzuziehen einer Fachkraft wird empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden.

Begründung und weitere Schritte:

Datum, Unterschrift

